...gebräuche
...gegen
...Monatsraten
...geben.
...Junius
...es i. W.
...straße 29.

...leint
...b. u. tisch.
...geg. Ver-
...von 2 beim
...tamt ge-
...tersch.-plan.
...Wa...laut
...Ge...
...Ge...
...Ge...

Der Tänzer

Skizze von Josef Stollreiter

Sie hatten jung, sehr jung geheiratet.

Ludwig war ein tüchtiger Weinbauer großen Stils und hatte unter gründlichster Ausnutzung zeitgemäßer Bewirtschaftungsmethoden Weinberg um Weinberg in Ertragsfähigkeit und Vollwertigkeit der Frucht gesteigert. Maria Regina, eine junge, blühende Frau von feinem prickelnden Glanz, gab seinem unermüdlichen Streben den idealen Inhalt, den die Nähe einer schönen und reinen Frau immer verleiht.

Aber Ludwig erlebte schon ein Jahr nach ihrer Verheiratung ein großes Unglück. Er stürzte bei einer Autofahrt und brach das linke Bein und den linken Arm. Beide Brüche verheilten so schlecht, daß er zeitlebens hinken mußte und den linken Arm nicht mehr gebrauchen konnte. Das war ein schwerer Schlag. Für Ludwig vielleicht nicht so sehr wir für Maria Regina, die auf ihren schlanken, eleganten Gatten stolz gewesen war, die leidenschaftlich mit ihm alle Bälle durchtanzte und gern an seiner Seite prunkte. Hatten sie doch in der ganzen Stadt allgemein als das „Schöne Paar" gegolten.

Als Ludwig sich endlich, nach langen, vergeblichen Operationen, Streckungen und erfolglosen anderen Versuchen wieder bewegen konnte, fuhren sie beide auf einige Wochen nach der Hauptstadt, um sich für den Verlust an Lebensfreude, den Ludwigs Krankheit mit sich gebracht, zu entschädigen und ihr ein wenig beschwertes Gemüt wieder gründlich aufzuheitern.

Mit der den Kleinstädtern eigenen Anhänglichkeit wurden sie bald Stammgäste in einem der vornehmen Tanzpaläste, und Maria Regina tanzte wie eine Göttin. Atemlos und ununterbrochen. Und immer hatte sie denselben, eleganten Tänzer, der Ludwig etwas ähnlich sah und unter dessen liebenswürdig führender Hand ihr die neuen Weisen spielend geläufig wurden. Er war ganz so, wie Ludwig vor dem Unglücksfalle. Niemals wurde er zudringlich, und immer verschwand er nach Schluß des letzten Tanzes wie von der Erde eingeschluckt, kam am nächsten Abend mit strahlendem Lächeln an ihren Tisch und bat um den ersten Tanz.

Maria Regina lebte wie im Traume. Ihre Schlummerstunden waren von ihrem Tänzer erfüllt. Sie wob Mädchenträume um seine Gestalt. Niemals sagte er auch seinen Namen. Wie ein Prinz aus einem fremden, exotischen Lande tauchte er auf und verschwand, immer gleich strahlend, gleich liebenswürdig, gleich zuvorkommend und dienstbereit.

Ludwig, der immer nur die Tanzpaare beobachtete und, um die lange, für Maria Regina jedoch so kurze dahin hastende Zeit tot zu schlagen, unzählige Zeitungen las, wurde ihr fast verhaßt. Sie ging neben ihm her, als wäre er ein aufdringlicher Fremder, der sich nicht abschütteln lassen will. Daß er ihr das alles freudig geboten, daß er opferte und vielleicht doch unter diesem Opfer litt, da sie kaum mehr einen Blick für ihn hatte, kam ihr nicht einmal in den Sinn. Sie war eine völlig andere geworden, und der Fremde hätte sie jeden Abend entführen können, sie wäre ihm in ihrem Taumel mit freudigem Aufjauchzen gefolgt, um frei zu sein. Zornig war sie auf den feinen, jungen Mann, der so stumm und ohne Initiative blieb. Und als sie wieder einmal nach einer jubelnd durchtanzten Nacht in ihr Hotel zurückkehrten, nahm sie sich vor, dem jungen Menschen am nächsten Abend selbst die entscheidenden Worte in den Mund zu legen.

Mit diesem Entschlusse im Herzen erhob sie sich gegen Mittag in stolzer Kühle und speiste mit dem verhaßten Manne an der großen Tafel. Dann schlug sie von oben herab vor, eine Fahrt durch die Stadt zu machen und einige nette Einkäufe zu besorgen.

Ludwig legte ruhig seine Brieftasche auf den Tisch und schlug sie auf. „Es tut mir leid, Maria Regina," sagte er schonend, und eine leichte Röte übergoß seine Züge, „wir können uns deinen Tanzpalast nicht mehr gestatten!"

Sie fuhr empor, wie von einem Peitschenhieb getroffen. „Ah!" rief sie empört. „Du bist — eifersüchtig!"

„Nein," gab Ludwig mit bittrem, wunden Lächeln zurück. „Aber — wenn Du Dich selbst überzeugen willst — mein Mitgebrachtes ist zu Ende. Ich hatte bereits Geld aufgenommen. Auch das ist dahin — bis auf die Summe, die Hotelrechnung und Rückreise beanspruchen."

Sie sah ihn entsetzt an. „Das ist doch gar nicht möglich. Wir haben doch nicht so viel verzehrt!"

„Du hast nicht Unrecht, Maria Regina — aber Dein Tänzer hat mich bereits einen Weinberg gekostet!"

Maria Regina sah ihn sprachlos an. „Ich begreife Dich nicht!" stammelte sie nach langem Ringen.

„Er ist Angestellter des Tanzpalastes und muß von den Damen, deren er sich annimmt, bezahlt werden. Teuer sogar. Er war der Teuerste unter allen. — Bitte, hier sind die Rechnungen!"

Maria Reginas Augen glitten weit aufgerissen über die Zahlen. Dann sank sie mit einem verzweifelten Aufschrei zusammen. Ein wildes Schluchzen schüttelte sie, und stürzende Tränen der Scham und der Reue überschwemmten ihre Augen.

Ludwig schaute starr und still vor sich hin. Erst als der Sturm in ihrer Brust ein wenig abdämmte, sagte er weich und ergriffen: „Das ist nicht anders, Maria Regina. Die Großstadt macht aus allem ein Geschäft. Ich war erst selbst erstaunt, aber ich ahnte nicht, daß Du diesen eitlen und holen Glanz, daß Du diese Menschen ernst nehmen könntest. Verzeih — es war gut gemeint."

Schluchzend, von Reue fast aufgelöst, warf sie sich an seine Brust und beichtete ihm schonungslos aus übervollem Herzen. Am selben Nachmittage reisten sie noch in die Heimat zurück. Glücklich wie ein Hochzeitspaar, das in seine goldene Zeit, in die Wunder der Flitterwochen

Liebesfrühling

Von Achim v. Winterfeld

Als wir uns kennenlernten? Es war ein Sommertag im Rosenmonat. Die ganze Welt ein buntes Blühen, die ganze Welt ein Sonnenschein, ein helles Lachen. Wir sahen uns, wir liebten uns, wir fanden uns. Da waren keine vielen Gedanken, kein Ueberlegen, kein Wenn und Aber, da gab es nur eine jubelnde, jauchzende, zupackende Gewißheit: Hier ist das Glück!

Woher sie kam, woher sie stammte, ist es nicht ganz gleich? Kam sie aus Sehnsuchtsland, aus Irgendwo, aus Wundergärten?

Genug, sie war da, sie saß auf meinen Knien, Glockenklingen rauschte durch die Luft, die Welt versank, wir zwei, wir blieben.

Sie war so frisch wie Frühlingsluft, froh wie die Lerche, die im Sonnenschein gen Himmel trillert, sich jubelnd verliert in unendlichen Weiten. Schlank und hoch war ihre Gestalt, und doch voll ausgereift zu weiblicher Anmut. Alles an ihr war, als stiege sie eben aus einem Bade. In ihren blauen Augen lag helles Leuchten vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Nie war sie müde. Ihr Schritt federnd als berührte sie kaum den Boden. Sie schwebte über Gräser und Halme dahin gleich einer Elfe, und doch von so lachendem Fleisch und Blut, wie nur jemand sein konnte. Ihr Haar war blond und weich wie Seide; wenn ich mit der Hand hindurchfuhr, hatte ich das Gefühl, als knisterte es.

Sie war so unbewußt wie ein Kind in allem, was sie tat. Sie stand wohl vor dem Spiegel, wenn sie sich ihr Haar kämmte, wenn sie die blonden Flechten aufsteckte, sie sah auch hinein, aber von all ihrer Lieblichkeit wußte sie nichts. Hätte ihr jemand gesagt, daß sich Männerblicke begehrend auf sie richteten, sie hätte ihm voll stummen Unverstehens in die Augen geschaut.

Das Leben war ihr wie ein großer Garten; das Unkraut sah sie nicht, sie sah nur Blumen. In allem menschlichen Streben sah sie Stufen zu Vollkommenheiten, all das verworrene Ringeln in Staub und Schlamm drang kaum bis an die ersten Pforten ihres Wesens. Sie war ein glückliches Menschenkind, glücklich in ihrer Unberührtheit von des Lebens quälenden Dunkelheiten, glücklich in ihrem lachenden jauchzenden Schweben über den abgrundbüsteren Rätselschlünden unergründlicher Weltendämonie.

Ich habe ihr viel aus meinem Leben gebeichtet. Vieles, von dem ich niemandem sonst je erzählt, vieles, was mir erst wieder lebendig wurde unter meinen Worten. Ich wollte vor ihr dastehen, wie ich war, nicht wie mich ihre Liebe verklärend sah. Sie hörte alles mit hellen Augen.

„Wenn du mich nur liebst," sagte sie lächelnd, „dann mag gewesen sein, was da will." — Eines Abends, wir saßen am Waldessaum, da beichtete auch sie. Die Sonne war unter den Horizont gesunken, weißgraue Nebel stiegen aus den Wiesen, die Glocken eines fernen Dorfes läuteten den Feierabend ein.

Und sie erzählte, von einer Liebe, die sie gepackt, kurz bevor wir uns fanden. Gepackt, sagte sie, und dabei leuchteten ihre Augen auf, und ihre weißen Zähne blitzten. Auf einer großen Gesellschaft war es gewesen, rings hatte es geschwirrt von Gesichtern und Stimmen, von Licht und Glanz. Sie hatte nur ihn gesehen, nur ihn, nur seine Augen.

„Komm in den Garten!" hatte er gesagt, und sie war ihm gefolgt. Er hatte du zu ihr gesagt, und sie hatte ihm nicht gewehrt. Ihr Blick war willig in seinen dunklen, bannenden Augen versunken.

Wie eine Nachtwandlerin war sie neben ihm her gegangen auf einsamen Wegen. Betäubender Blütenduft stieg auf zwischen den Büschen, der Mond segelte zwischen weißen Wölkchen. Da hatte er sie in die Arme genommen, und sie hatte sich nicht gewehrt. Sie hatte sich in seine Armee geschmiegt, ganz weich und fest im Dunkel der Nacht.

Er hatte sie eingeladen auf sein Gut, und eines Tages, heimlich vor allen, war sie ihm gefolgt, war zu ihm gegangen in ihrem schönsten Kleid, mit klopfendem Herzen, hatte ihn geküßt und sich küssen lassen, hatte all seinen Künsten ihre ahnungslos naive Natur siegreich entgegengesetzt, und war von ihm gegangen, wie sie gekommen war.

Sie hatte ihm Briefe geschrieben, richtige Liebesbriefe, hatte ihm ausgemalt, wie es sein würde, wenn sie als sein Weib mit ihm lebte, hatte Zukunftshoffnungen gesponnen, goldigsüß, Hoffnungen, die ihm, dem Verschuldeten, dem die Ehe Rettung seines Besitzes werden sollte, werden mußte, nur ein abwehrendes Lächeln entlockten.

Voll abwägender Wehmut war seine Antwort. Luftschlösser, die sich nie erfüllen könnten, zu schön vielleicht, um Wirklichkeit zu werden. Und dann: „Muß man denn heiraten?" hatte er geschrieben, „um sich zu lieben? Können wir nicht einen Traum zusammen träumen, schön wie die Sommernacht, und voneinander gehen vor dem Erwachen, abbrechen in glühend-dunkler Nacht und die Erinnerung an selige Stunden mitnehmen, als ein dunkelleuchtendes Heiligtum in ein vernunftgefügtes Leben?"

„Und dann kamst du, und mit dem Augenblick, als ich dich sah, war alles andere vorbei und tot." Sie lag in meinem Arm und sah mich an: „Ich könnte mir nicht denken, daß ich je einen anderen lieben könnte als dich."

Dunkelheit hatte sich tief auf die Erde gesenkt. Wie dichte schwarze Schleier lag sie in den Mulden, als schwarzer Samt hing sie zwischen den Büschen.

(Aus Achim v. Winterfeld, Im heiligen Hain. Roman einer Ehe. Reclams Universal-Bibliothek Nr. 6847/48.)

umgerechnet), monatlich 5 Mark, ebenfalls, Herdbuchsien eingerechnet. Krankenkasse und Invalidengeld werden zusammen etwa 20—25 Mark für beide Teile betragen. Jetzt kämen die Posten, die absolut unverbindlich festgesetzt werden, d. h., die eine Kürzung oder Erweiterung erfahren können. Das ist das Wirtschaftsgeld, Kleidergeld, notwendige Anschaffungen wie Seife, Schuhcreme usw. Der Uebersicht wegen fassen wir die einzelnen Posten einmal alle zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Monatseinkommen	220 ℳ
Miete	33 ℳ
Gas	4 ℳ
Heizung	5 ℳ
Naturalien	95 ℳ
Krankenkasse	10 ℳ
Invalidengeld	10 ℳ
Zeitung	3 ℳ
Schuhmacherreparaturen	6 ℳ
Seife, Soda, Schuhputz, Scheuerlappen usw. usw.	3 ℳ
Radiogebühren	2 ℳ
Tabak, Bier usw.	8 ℳ
Kleidung	30 ℳ
Summa:	209 ℳ

Die noch übrigen 11 Mark werden für „besondere Fälle" sehr nötig sein; es kommt mal ein Geburtstag, es ist mal ein Stück Geschirr zu ersetzen, Porto, Fahrgeld, ein Kinobesuch ein Blumentopf für den — Balkon vielleicht, tausend Dinge sind da, die nicht vorher bedacht wurden und doch nicht auszuschalten sind.

Natürlich wird, wie erwähnt, unsre Aufstellung überall eine Aenderung erfahren müssen. Hier ist noch ein Abonnement für die Straßenbahn nötig, dort fällt Krankenkasse oder Invalidengeld fort, da es vom Arbeitgeber bezahlt wird; hier vergrößert sich der Posten „Schuhmacher", da beide Teile viel „auf den Beinen" sind, dort wieder erhöht sich das Heizungsgeld, da die Wohnung denkbar ungünstig liegt u. s. f. Jedenfalls sehen wir, daß man bei gutem Willen mit 200 Mark zu Zweien auskommen kann, ja, zur Not mit noch weniger Geld.

Demgegenüber darf aber nicht übersehen werden, daß schwere Krankheitsfälle, große Neuanschaffungen oder viel Gastlichkeit im Hause gewissermaßen nicht gerechnet worden sind, hierfür also das Gehalt nicht ausreichte.

Ebenso — eine nur zu wichtige Angelegenheit — Familienzuwachs ändert das Bild sofort um ein Beträchtliches. Ein Haushalt zu Dreien, noch dazu, wenn diese dritte Person ein Säugling ist, und vor allem die Kosten, bis dieser erst mal da ist, all das kann bei dem vorgesehenen Einkommen nicht bestritten werden; es sei denn, daß die Frau sich entschließt, mitzuverdienen.

Bei einem Einkommen von 300 Mark dürfte sich folgende Aufstellung ergeben:

Miete	35 ℳ
Gas	4 ℳ
Heizung	5 ℳ
Naturalien	130 ℳ
Krankenkasse	10 ℳ
Invalidengeld	10 ℳ
Zeitung	5 ℳ
Schuhmacher	10 ℳ
Seife, Soda usw. usw.	3 ℳ
Radiogebühren	2 ℳ
Tabak, Bier usw.	15 ℳ
Kleidung	50 ℳ
Summa:	279 ℳ

Die restlichen 21 Mark siehe bei der vorigen Aufstellung.

Die immer wieder auftauchende Frage, können wir heiraten oder, bei dem junge Manne der sich nach einem eignen Herd sehnt: Kann ich an einen Hausstand denken, — ist unter Umständen durchaus zu lösen; man sollte aber eher mit zuviel Pessimismus als mit zuviel Optimismus ans Werk gehen; denn — geheiratet ist bald, aber die Sorge ums tägliche Brot treibt allen häuslichen Frieden und alles Glück hinaus und nur zu leicht heißt es dann, wenn es zu spät ist: Hätte ich lieber noch gewartet!

Praktische Wirkungen des Verlöbnisses

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet,
Ob sich das Herz zum Herzen findet.
Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang!"

In richtiger Erkenntnis der Schillerschen Worte hat Sitte und Gewohnheit die Institution der der Ehe vorausgehenden Verlobung oder des Verlöbnisses getroffen. Das Verlöbnis hat den Zweck, die beiden die Eheschließung beabsichtigenden Teile einander näher zu bringen, ihnen eine Prüfung zu ermöglichen, ob sie in ihren Anschauungen und Ueberzeugungen auch wirklich so zu einander passen, daß sie das starre und auf die Lebenszeit berechnete Band der Ehe auf sich nehmen können, das nach der heute geltenden Ehegesetzbestimmung nur unter ganz besonderen Voraussetzungen lösbar ist. Wie mit der fortschreitenden Kultur der in den Gesetzen niedergelegte Gesamtwillen jede Institution des Lebens zu umfassen und unter bestimmte Normen zu bringen bestrebt ist, so ist auch das Verlöbnis, wenn auch nicht in seiner Form, so doch in seinen Folgen bestimmten gesetzlichen Regeln unterworfen:

Während für die Eheschließung nach heutigem Recht ein Mindestalter für den Mann von 21 Jahren und für die Frau von 16 Jahren gefordert wird (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuches), so enthält dieses Gesetz in seinen für das Verlöbnisrecht geltenden Vorschriften (§§ 1297 bis 1302) keine derartige Einschränkung. Nach benannter Rechtsauffassung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Verlobung als ein auf zukünftige Eheschließung gerichteter Vertrag aufzufassen, der aber keiner Formvorschrift unterliegt. Da nun aber Minderjährige ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters keine Verträge schließen können, so ist zur Gültigkeit eines zwischen Minderjährigen geschlossenen Verlöbnisses die Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser verstorben ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, der Mutter, eventuell auch eines Vormundes erforderlich (§ 108 BGB.)

Im Gegensatz zu vielen anderen Gesetzgebungen, wie z. B. der amerikanischen, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch aber, daß aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann und daß das Versprechen einer sogenannten Konventionalstrafe für den Fall der Unterlassung der Eheschließung nichtig ist.

Da, wie gesagt, das Verlöbnis noch keinen festen Rechtszustand begründet, seinem praktischen Zweck entsprechend vielmehr nur als ein Prüfungsstadium anzusehen ist, so hindert auch keine gesetzliche Schranke die Verlobten, das Verlöbnis jederzeit wieder aufzuheben. Allerdings zeitigt der Rücktritt vom Verlöbnis doch immerhin gewisse rechtliche Folgen wirtschaftlicher Natur. Der von dem Verlöbnis zurücktretende Teil hat dem anderen, oder dessen Eltern, sowie anderen Personen, die anstelle der Eltern gehandelt haben, wie z. B. Pflegeeltern, Vormündern. Verwandten usw. den Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erleiden, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Beispielsweise hat der zurücktretende Bräutigam eventuell den Brauteltern Anzahlungen auf Einrichtungsgegenstände zu ersetzen, die nach dem Vertrag mit dem Lieferanten bei Nichtabnahme der bestellten Aussteuer verfallen, sowie Mieten für die Festsäle, in denen die Hochzeitsfeier stattfinden sollte, und dergleichen mehr. Ferner muß dem anderen Verlobten dafür Schadenersatz geleistet werden, daß er in Erwartung der Ehe irgend welche sein Vermögen oder sein Erwerbsleben berührende Maßnahmen getroffen hat. Hierher gehört z. B. der Schade, der einer bisher im Erwerbsleben tätig gewesenen Braut dadurch entstanden ist, daß sie ihre Stellung im Geschäft oder fremden Haushalt in Hinsicht auf die erwartete Eheschließung aufgegeben hat, oder dem Bräutigam, daß er in Erwartung der in Aussicht gestellten Mitgift sein Erwerbsgeschäft vergrößert oder auch den Bau eines Hauses unternommen hat. Um in dieser Hinsicht die Schadenersatzpflicht aber nicht ins Ungemessene zu steigern, ist vom Gesetzgeber die einengende Bestimmung getroffen worden, daß nur solche Aufwendungen dabei zu berücksichtigen sind, die den Verhältnissen der berechtigten Teile angemessen sind.

Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht ist ferner, daß der Rücktritt von der Verlobung aus einem wichtigen Grunde erfolgt, sei es aus einem Grund rechtlicher oder ethischer Natur. Bestimmte Normen hat das Gesetz in dieser Hinsicht nicht geschaffen, vielmehr entscheidet freies richterliches Ermessen darüber, ob die Aufhebung des Verlöbnisses aus einem wichtigen Grunde, oder ob diese frivol erfolgte. Nach herrschender Rechtsauffassung gelten als wichtige Gründe sittlicher Natur die Umstände, die einem Ehegatten das Recht auf Scheidung einräumen, z. B., Bruch der versprochenen Treue, Beginn eines bescholtenen Lebenswandels usw.

Ein wichtiger Grund rechtlicher Natur ist beispielsweise die Nichteinwilligung des gesetzlichen Vertreters, die nach § 1304 BGB. zur Eheschließung minderjähriger Personen erforderlich ist.

Im selben Umfange schadenersatzpflichtig ist ein Verlobter auch dann, wenn er durch sein als Verschulden aufzufassendes Verhalten den anderen Teil zum Rücktritt vom Verlöbnis veranlaßt hat, sofern dieses Verschulden als ein wichtiger Grund im obigen Sinne anzusehen ist.

Wenn eine unbescholtene Braut ihrem Bräutigam schon während des Verlöbnisses eheliche Rechte eingeräumt hat, so gewährt ihr das Gesetz, falls der Bräutigam hinterher ohne wichtigen Grund zurücktritt von der Eheschließung, oder die Braut durch einen wichtigen, durch sein Verhalten bedingten Grund zum Rücktritt veranlaßt, einen sogenannten Defolationsanspruch, d. h., sie kann für den ihr erwachsenen ideellen Schaden eine angemessene Geldentschädigung verlangen, über deren Höhe das freie Ermessen des Richters zu befinden hat.

Unterbleibt die Eheschließung, so ist jeder Teil berechtigt, von dem anderen die Herausgabe aller Geschenke, die er ihm während des Verlöbnisses gemacht hat, zu fordern. Soweit bei der Eingehung des Verlöbnisses keine anderweiten Bestimmungen getroffen sind, wird vom Gesetz präsumiert, daß die Rückforderung dann ausgeschlossen sein soll, wenn die Aufhebung des Verlöbnisses durch den Tod eines Verlobten erfolgt. Abweichend von den normalen Verjährungsfristen (§ 196—197 BGB.) verjähren die aus dem Verlöbnis erwachsenen Ansprüche in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an. Einen Erbanspruch hat der überlebende Verlobte auf das Vermögen des verstorbenen anderen Teils nicht, auch wird der verstorbene Bräutigam nicht von den während des Verlöbnisses etwa gezeugten Kindern, den sogenannten Brautkindern, beerbt.

Neben diesen materiell rechtlichen Wirkungen hat das Verlöbnis auch noch Wirkungen prozessualer Art. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivil- und der Strafprozeßordnung kann in einem gegen einen Brautteil gerichteten Zivil- oder Strafverfahren der andere Verlobte sein Zeugnis verweigern. Wird von diesem Verweigerungsrecht kein Gebrauch gemacht, so verbleibt der als Zeuge vernommene Verlobte zunächst unvereidet und die Vereidigung erfolgt erst hinterher, damit dem Verlobten Zeit gegeben wird, seine Aussagen noch zu berichtigen, um ihn nicht etwa aus Liebe einen Meineid schwören zu lassen.

Schließlich sei hier noch auf ein das Verlöbnisrecht berührendes Erkenntnis des Reichsgerichts hingewiesen, das vor kurzem im Gegensatz zu der Unpfändbarkeit des Eheringes die Verlobungsringe als pfändbar erklärt hat.

Was werden unsere Kinder?

Von P. Hauck.

Der Wille zur Zukunftsbestimmung unserer Jugend muß sich bei der Schulentlassung klären. Der eine oder der andere strebt unbeirrbar seinem Ziele zu, doch die Mehrzahl hat nicht das Gefühl einer ausgeprägten Bestimmung . . . und bedarf der elterlichen Führung

Doch auch viele Eltern stehen unwissend den Einzelfragen gegenüber. Bei der Berufswahl heißt es heute besonders behutsam vorgehen. Vor jedem unproduktiven oder produktiv nicht auswertbaren Beruf sei gewarnt.

Die statistische Uebersicht verschiedener Berufsämter ergibt für die Volksschüler als bevorzugte Berufe — rein zahlenmäßig erfaßt — Handwerker bestimmter Kategorien und Kaufmänner. Bei den Mädchen „Verkäuferinnen und Schneiderinnen", Bewerberinnen für den Hausdienst finden sich kaum, von den Großstädten gar nicht zu reden. Das bezeugt eine tatsächliche Unterbewertung des häuslichen Berufes und pickt von Heimflucht. Bei der ständigen Arbeitslosigkeit weiter Kreise muß hier eine gesunde Aufklärungsarbeit in geeigneter Weise einsetzen, da der Hausberuf, auch gesundheitlich, für viele junge Mädchen besonders empfehlenswert ist.

Von den Abgangsschülern der „Höheren Schulen" wendet sich ein großer Teil akademischen Berufen zu; es sind weit mehr, als jene, die später dieses Wissen produktiv verwerten können. So begrüßenswert an sich eine Steigerung unserer Volksbildung wäre, findet sich heute häufiger ein Mißverhältnis von Wollen und Können. Zur Abstellung wird von manchen Seiten eine schärfere Scheidung der zum Studium Zugelassenen verlangt, um den Tüchtigen nicht auf Kosten des Andranges der Mittelwertigen die Zukunft zu verbauen.

Es ist Elternpflicht, in jedem Falle die Berufseignung des Kindes aufs sorgfältigste festzustellen, um den unnötigen Verlust etwaiger Studiengelder zu vermeiden. Die Eignungsprüfung erspart nicht nur finanzielle Enttäuschung, sondern auch persönliche Enttäuschung. Bei dem heutigen Ueberangebot wird die Rationalisierung des Wissens an sich auf die Dauer immer schärfer durchgeführt werden. Andererseits soll der kommende Beruf unbedingt bezüglich finanzieller Auswertungsmög-